# MINISTERIUM FÜR FINANZEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart E-Mail: poststelle@fm.bwl.de Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

nachrichtlich: Innenministerium Baden-Württemberg

Staatsministerium Baden-Württemberg

## Auswirkungen der Herbst-Steuerschätzung 2018

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2018 werden in den Jahren 2018 ff. bei den Steuereinnahmen und im kommunalen Finanzausgleich für die Kommunen die sich aus der Anlage ergebenden Aufkommen prognostiziert. Bei den Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2018 ist dabei zu berücksichtigen, dass bei der Steuerschätzung vom Oktober 2018 bereits der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes berücksichtigt wurde.

Stuttgart 12. November 2018

Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle

Name 0711 123-4349 Aktenzeichen: 2-2241/78

(Bitte bei Antwort angeben)

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres **2018** werden mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Für die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr **2019** ergeben sich folgende Auswirkungen:

### 1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

## 1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 91 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

# 1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit		Euro je Einwohne-
		rin oder Einwohner
3.000	oder weniger Einwohnern	1.404,00
10.000	Einwohnern	1.544,40
20.000	Einwohnern	1.642,70
50.000	Einwohnern	1.755,00
100.000	Einwohnern	1.895,40
200.000	Einwohnern	2.176,20
500.000	Einwohnern	2.513,20
600.000	oder mehr Einwohnern	2.611,50

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

#### 1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 155 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

## 1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 723 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

### 2. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 512,5 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2019 ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom Oktober 2018 keine Änderungen.

Die Prognose der Schlüsselzuweisungen und laufenden Zuweisungen erfolgt unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 durch den Gesetzgeber.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<a href="http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/">http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/</a>) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (<a href="http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/">http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/</a>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg